



Beschlussvorlage 2024/074	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 21, Haushalt, Kostenrecht, Zuschüsse
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration	05.03.2024	öffentlich

Kinderbetreuung im Stadtgebiet Friedberg; allgemeine Information über die von den Trägern erhobenen Elternbeiträge

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss nimmt die aktuelle Übersicht der von den Trägern der Kinderbetreuung im Stadtgebiet Friedberg erhobenen Elternbeiträge sowie die Übersicht der Elternbeiträge pro Stunde und betreutem Kind in der jeweils am stärksten nachgefragten Buchungszeit zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Stadt keine rechtliche Handhabe hat, um auf die vom Träger kalkulierten und von diesem erhobenen Elternbeitrag unmittelbar Einfluss zu nehmen. Eine entsprechende Auflage kann lediglich im Zuschussbescheid für freiwillige Leistungen aufgenommen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Gewährung freiwilliger Zuschüsse zur Gebührenentlastung der Eltern geplante Erhöhungen der Elternbeiträge bei den Trägern regelmäßig zum 30.03. vor Beginn des neuen Betreuungsjahres (= 01.09.) anzufordern und im Rahmen der ebenfalls anzufordernden Verwendungsnachweise stichprobenartig zu prüfen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Bildung und Integration (ASBI) ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 6.5 GeschO.

Anlass

Der ASBI hat sich schon in den letzten Jahren mit der Bestandsaufnahme und strategischen Ausrichtung der Kinderbetreuung im Stadtgebiet Friedberg auseinandergesetzt (BV 2022/289) und dabei auch das Thema Elternbeiträge in den Focus genommen

Daneben existiert ein Beschluss des Finanz-, Personal-, und Organisationsausschusses aus dem Jahr 2021, nach dem den Trägern im Stadtgebiet eine jährliche Elternbeitragserhöhung auf Grundlage der im Juni des laufenden Jahres festgestellten Inflationsrate und der Lohnkostensteigerung im Tarifvertrag AVR zugestanden wird. Der Beschluss ist an eine regelmäßige Informationspflicht jeweils zu Beginn des neuen Betreuungsjahres (= 01.09.) geknüpft (BV 2021/353).

Die Verwaltung gibt deshalb rechtzeitig zu Beginn des neuen Anmeldezeitraums für das Betreuungsjahr 2024/25 einen Überblick über die aktuellen Elternbeiträge (Anlage 1).

Sachverhalt

Wirtschaftliche Notwendigkeit der Beitragsanpassung des Trägers versus Elterninteressen

Zu Beginn des Betreuungsjahres 2023/24 haben Beitragserhöhungen der Träger teils zu Unverständnis einzelner Eltern oder sogar breiter angelegten Protesten geführt, obwohl die Anpassungen nachvollziehbar waren, vor allem vor dem Hintergrund gestiegener Energie- und Personalkosten.

Schließlich sind die Elternbeiträge auch im Kontext mit freiwilligen Zuschüssen der Stadt Friedberg gem. Teil D Nr. 1 der Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt i.V.m. Art. 18 und Art. 22 BayKiBiG und den Hinweisen des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung 2016 bis 2020 zu sehen. Hierzu wurde die Verwaltung mit der Einberufung einer Projektgruppe beauftragt (BV 2023/419), welche im Dialog mit den Trägern einen Vorschlag an den Stadtrat zur künftigen Ausgestaltung der freiwilligen Betriebskostenförderung erarbeiten soll. Die Projektgruppe traf sich am 26.02.2024.

Auflage im (neuen) Förderbescheid wegen fehlender gesetzlicher Einflussnahme

Entsprechend der geltenden Beschlusslage (Stadtrat am 21.09.2023, VL 2023/307 und ASBI am 07.11.2023, VL 2023/382) wurde der für 2024 genehmigte (unveränderte) Zuschuss gem. Zuschussrichtlinien insoweit auf eine rechtssichere Grundlage gestellt, als die jeweilige Zuschusszahlung durch Zuwendungsbescheid für die jeweilige Einrichtung an den zuständigen



Träger erklärt wird. Der rechtsmittelbewehrte Bescheid enthält, neben der Möglichkeit zur anteiligen oder vollständigen Rückforderung in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis, auch Auflagen, welche eine absolute Nachrangigkeit des freiwilligen Zuschusses sicherstellen sollen.

Klargestellt wird darin auch, dass der freiwillige Zuschuss ausschließlich der Entlastung der Eltern bei den Kita-Gebühren dient. Dies ist verbunden mit der Auflage, dass der Träger für die jeweils begünstigte Kita bis spätestens 30.03. des neuen Betreuungsjahres (01.09.) über die geplanten Elternbeitragserhöhungen in der betreffenden Einrichtung informieren muss.

Darüber hinaus hat die Stadt Friedberg jedoch keine rechtliche Möglichkeit, auf Elternbeitragserhöhungen Einfluss zu nehmen oder diese zu begrenzen. Bezüglich der Festlegung der Höhe der Elternbeiträge müssen sich Träger lediglich auf eine grobe Kalkulation beziehen, die eine Staffelung entsprechend den Buchungszeiten enthält.

Staffelung der Elternbeiträge nach Buchungszeiten

Die Höhe der kindbezogenen Förderung errechnet sich aus dem Basiswert sowie den Gewichtungsfaktoren und Zeitfaktoren. Die Zeitfaktoren bemessen sich nach den Buchungszeiten (vgl. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG). Nach Art. 19 Nr. 4 BayKiBiG sind die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG zu staffeln. Mit der Staffelung der Elternbeiträge soll erreicht werden, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung dem zeitlichen Umfang der Buchungszeit entspricht.

Entsprechend den Buchungszeiten zu staffeln bedeutet, für jede Stundenkategorie, für die nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG i. Verb. m. § 19 AVBayKiBiG ein eigener Buchungszeitfaktor festgelegt ist, einen eigenen Elternbeitrag festzusetzen. Von einer entsprechenden Elternbeitragsstaffelung ist dann auszugehen, wenn die Staffelung zwischen den einzelnen Buchungszeitkategorien mindestens 10 v. H. des für die Buchungszeitkategorie > 3 Stunden bis einschließlich 4 Stunden und mindestens 5 Euro beträgt.

Beispiel: Der Träger legt den Beitrag für die Buchungszeit von > 3h bis 4h auf 100 Euro fest. Staffelung: 10 v. H. von 100 Euro ergibt 10 Euro. Bei einer linearen Staffelung muss für die jeweils höhere Stundenkategorie mindestens 10 Euro mehr an Elternbeitrag verlangt werden (100, 110, 120... Euro).

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung zu den Kitas im Stadtgebiet die jeweils häufigste Buchungszeit sowie den Elternbeitrag pro Stunde und betreutem Kind ermittelt (Anlage 2).

Finanzielle Auswirkungen

Der städtische Pflichtanteil zur Finanzierung der Kindertagesstätten (sog. kindbezogene Förderung) ist für das Jahr 2024 mit 4.330.000 € veranschlagt, die darüber hinaus gehende freiwillige Betriebskostenförderung (zur Entlastung der Eltern) mit 1 Mio. €. Die Geschwisterermäßigung sowie die Zuschüsse zu Veranstaltungen schlagen zusammen mit weiteren 125.000 € zu Buche.

Vorlagennummer: 2024/074



Anlagen